

Bundesgericht 4A\_288/2013 f 08.10.2013 nicht publ.

## Autorennen

### Leitsatz

*Eine Berufung auf allgemeine Grundsätze der Versicherungstechnik vermag Mängel und Lücken in AVB-Ausschlussklauseln nicht zu heilen.*

*Ein Versicherungsbetrug setzt voraus, dass der Versicherer irrtümlich von einem Umfang seiner Leistungspflicht ausgeht, der grösser ist, als er aufgrund der tatsächlichen Sachlage wäre.*

### Sachverhalt

Ein Porschefahrer absolvierte auf der Rennstrecke Dijon-Prenois (Burgund) Fahrten ohne Zeitmessung (sessions de roulage non chronométrées). Dabei verlor er die Herrschaft über sein Fahrzeug und fuhr in die Reifenstapel, die am Rand zur Sicherung der Strecke aufgestellt waren. Das Fahrzeug wurde erheblich beschädigt.

Der Unglücksfahrer meldete den Schaden seinem Kaskoversicherer und gab an, er sei abseits der Strasse in eine kleine Mauer gefahren. Da bei dem Unfall niemand verletzt wurde, existiere kein Polizeirapport. Auf Nachfrage des Versicherers legte er schliesslich den wahren Sachverhalt offen.

Der Versicherer verweigerte die Übernahme des Schadens. Er berief sich dabei einerseits auf eine AVB-Bestimmung und andererseits auf eine betrügerische Geltendmachung des Schadens (Art. 40 VVG). Daraufhin klage der Versicherungsnehmer. Die kantonalen Instanzen schützten die Klage.

### Erwägungen

Nach der massgebenden Klausel sind ausgeschlossen:

Les dommages survenus lors de participation à des courses de vitesse, rallyes et autres compétitions semblables, y compris l'entraînement sur le parcours.	Schäden aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie aus dem Training auf der Rennstrecke.
--	--

Versichert sind demgegenüber:

Les dommages subis lors de courses d'orientation et d'adresse ("gymkhanas") ainsi que [...].	Schäden während Orientierungs- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas <sup>1</sup> ) [...]
--	---

Der Unfall ereignete sich bei einer Fahrt ohne Zeitmessung und damit nicht anlässlich eines Rennens oder einer ähnlichen Wettfahrt. Zu prüfen ist deshalb lediglich, ob es sich bei der fraglichen Fahrt um ein Training auf der Rennstrecke gehandelt hat. Der Begriff des Trainings bezieht sich einerseits auf die verschiedenen ausgeschlossenen Arten von Rennen und ist andererseits auf diese ausgerichtet. Der Ausschluss der Trainingsfahrten setzt somit einen Zusammenhang zwischen der Fahrt und einem bevorstehenden Rennen voraus.

---

<sup>1</sup> Duden (www.duden.de, besucht: 14.01.2014) definiert Gymkhanas wie folgt: Geschicklichkeitswettbewerb, besonders für Leichtathleten, Reiter, Wassersportler, Kraftwagenfahrer. Wikipedia (www.wikipedia.org, besucht: 14.01.2014) ergänzt: Die Fahrer müssen in möglichst kurzer Zeit einen ... abgesteckten Parcours abfahren.

Dieser sich am Wortlaut der AVB-Bestimmung orientierenden Auslegung warf der Versicherer vor, sie widerspreche jeder "Versicherungslogik" (*contraire à toute logique d'assurance*). Diesem Argument hielt das Bundesgericht entgegen, dass mit der "Versicherungslogik" keine Mängel oder Lücken in den AVB ausgeglichen werden können. Es steht im Belieben des Versicherers, nicht gewünschte Risiken von der Deckung auszuschliessen. Das Gesetz verlangt von ihm jedoch, dass er dies in "bestimmter und unzweideutiger" Form tut. Da der Versicherte sich nicht für ein Rennen eingeschrieben, an keinem solchen teilgenommen hat und auch keine Hinweise erkennbar sind, dass er sich auf das nächste Rennen vorbereitet, haben die kantonalen Instanzen die Klage zu Recht gutgeheissen.

Aus dem Umstand, dass der Versicherte zunächst zu verschleiern versuchte, dass sich der Unfall auf einer Rennstrecke zugetragen hat, wollte der Versicherer schliessen, dass er auch in Anwendung von Art. 40 VVG wegen betrügerischer Anspruchsbegründung von seiner Leistungspflicht befreit sei. Dabei übersieht der Versicherer, dass eine Anspruchsbegründung nur dann betrügerisch sein kann, wenn bei korrekter Darstellung des Sachverhaltes der Versicherer nichts oder weniger leisten müsste. Da der Versicherer vorliegend keine Deckungseinrede erheben kann, bleibt das – zweifellos kritisierbare – Verhalten des Versicherten im Lichte von Art. 40 VVG ohne Bedeutung.

### **Anmerkungen**

Man könnte den Begriff des Trainings auch weiter interpretieren. Im Lichte von Art. 33 VVG genügt dies jedoch nicht. Dem Bundesgericht blieb gar keine andere Wahl, als die Klage in Anwendung der Unklarheitsregel gutzuheissen.

Wichtig sind auch die Grundsätze, die das Bundesgericht zur betrügerischen Anwendung in Erinnerung gerufen hat. Ein Absehen vom Erfordernis, dass die täuschende Handlung zu einer Mehrleistung des Versicherers führte, würde im Ergebnis rein pönalisierend wirken. Dafür besteht im Privatecht kein Platz.